



Hausarzt im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Stand Mai 2021

Inhalt:

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Zugangsvoraussetzungen
2. Bewerbungsverfahren
3. Dauer und Höhe der Stipendien
4. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes
5. Verpflichtung nach Ablauf des Förderzeitraumes
6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung
7. Rückzahlung der Förderung
8. Auswahlverfahren
9. Inkrafttreten

Allgemeine Vorbemerkungen:

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge gewährt ab dem Jahr 2021 ein Stipendium für Medizinstudierende nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das Programm soll langfristig die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge unterstützen.

Ein Einstieg ist ab Beginn des Sommer- oder Wintersemesters möglich, in dem der oder die Studierende das Studium der Humanmedizin aufnimmt bzw. in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Es werden jährlich max. zwei Stipendiaten in das Förderprogramm aufgenommen. Die Förderung wird vom ersten Semester bis zum Ende des Studiums gewährt, allerdings nicht länger als 60 Monate. Eine Aufnahme ins Stipendienprogramm ist im Verlauf des Studiums der Humanmedizin zu einem späteren Zeitpunkt jeweils mit Beginn eines neuen Semesters noch möglich.

Die geförderten Personen verpflichten sich als Gegenleistung mindestens 60 Monate zur Tätigkeit als Hausarzt/ Hausärztin im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge nach Abschluss der Facharztausbildung. Es ist wünschenswert, jedoch keine Verpflichtung, die Facharztausbildung ganz oder teilweise im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge zu absolvieren. Eine Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge ist spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Studiums verpflichtend.

1. Zugangsvoraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/ die Studierende

- an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt oder Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt)
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin / oder Innere Medizin zu absolvieren
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für 60 Monate als Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin oder Hausärztlicher Internist (Hausarzt/ Hausärztin) spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Studiums der Humanmedizin in einer Kommune des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge tätig zu sein

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge entgegenstehen.

2. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums muss bis zum 31. August eines jeden Jahres für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das darauffolgende Sommersemester, in dem die Auszahlung beginnen soll, bei der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge, gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann nach eigenem Ermessen, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Bewerbungsfrist auf ein anderes Datum verlegen. Der Stipendiat/ die Stipendiatin werden zeitnah nach Bewerbungseingang informiert.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule (kann nachgereicht werden) und Nachweis über Studienplatzzusage, deren Abschluss die Approbation als Arzt/ Ärztin in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerber/ Bewerberinnen zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf C1 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge bei Anstellung mitzuteilen. Der Bewerber/ die Bewerberin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

3. Leistungen während der Förderung / Höhe und Dauer des Stipendiums:

Der Stipendiat/ die Stipendiatin kann ab dem ersten Studienjahr bis zur Approbation eine finanzielle Unterstützung für die Dauer von höchstens 60 Monaten erhalten.

Zu beachten ist, dass eine Aufnahme ins Stipendienprogramm frühestens mit Monatsbeginn der Studienaufnahme an der jeweiligen Hochschule zum Winter- oder Sommersemesters gewährt wird.

Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ausschließlich in den unter 6. genannten Fällen.

Folgende Leistungen enthält das Stipendium:

- ab 1. Semester 500 € monatlich für max. 60 Monate, endet aber immer mit Beginn der beruflichen Tätigkeit (bei einer anderweitigen zusätzlichen Förderung reduziert sich der Betrag um 50 %)
- Bereitstellung eines/ einer erfahrenen Hausarztes/ Hausärztin als „Pate“/ Mentor/ Mentorin während der Studienzeit und Facharztausbildung
- Regelmäßige Treffen des MedizinerInnenstammtisches in den Semesterferien
- Kostenfreie Unterkunft während der Famulaturen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (alternativ Bereitstellung eines Autos während der Famulatur)
- Angebot der Vermittlung von Famulaturen

4. Verpflichtungen/Leistungen während des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin reicht in jedem Semester unaufgefordert bei der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge:
 - eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - einen Nachweis über die vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z.B. Leistungsnachweise)

- eine Bestätigung über die bestandenen Staatsexamen im Studiengang Humanmedizin
- eine Bestätigung des Erhalts der Förderung im vergangenen Semester

Des Weiteren teilt er/ sie der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mit. Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist, für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Stipendiat/ die Stipendiatin die für ihn geltenden Semesterzeiten der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin hat der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit und ähnliches – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen die Verpflichtung der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/ oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, die Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen der koordinierenden Stelle schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Stipendiat/ die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

5. Verpflichtung nach Ablauf des Förderzeitraumes

Wünschenswert ist die Facharztausbildung größtenteils im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge zu absolvieren. Auf Wunsch des Stipendiaten/ der Stipendiatin unterstützt der Fördermittelgeber bei der Stellensuche und organisatorischen Anliegen der Facharztausbildung.

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich:
 - unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin aufzunehmen und ein Jahr der Weiterbildung in einer Hausarztpraxis im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu absolvieren.
 - nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde bei der koordinierenden Stelle vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge schriftlich anzuzeigen
 - der koordinierenden Stelle einen Abbruch der Weiterbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/ zur Allgemeinmedizinerin, oder zum Internisten/ zur Internistin in einer Kommune des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung fünf Jahre in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge. Nach Absprache ist auch eine hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend. Die hausärztliche Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/ Ärztin in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge erfolgen.

- Falls im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Hausarzt/ Hausärztin keine Zulassung ausführbar ist, besteht auch die Möglichkeit als Facharzt/ Fachärztin im besagten Gebiet tätig zu werden.

6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Die Zahlung seitens des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden.

- das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, oder Elternzeit. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, können im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Höchstförderdauer maximal 60 Monate beträgt.

Die Zahlung wird eingestellt, wenn die maximale Förderdauer von 60 Monaten erreicht ist. Darüber hinaus kann sie insbesondere dann eingestellt werden, wenn

- die geforderten Nachweise ohne triftigen Grund nicht termingerecht erbracht werden.
- das Studium der Humanmedizin vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

7. Rückzahlung der Förderung:

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn

- durch die Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Punkt 1) für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben
- den in Punkt 4 und 5 beschriebenen Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird
- der Stipendiat/ die Stipendiatin das Studium der Humanmedizin/ innere Medizin vorzeitig abbricht oder in einen anderen Studiengang wechselt
- die Weiterbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Allgemeinmedizin, oder Facharzt/ Fachärztin für Innere Medizin durch den Stipendiaten/ die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird
- der Stipendiat/ die Stipendiatin durch Eigenverschulden die hausärztliche Tätigkeit nicht nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung binnen sechs Monaten in einer Kommune des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge aufnimmt
- die hausärztliche Tätigkeit durch den Stipendiaten/ die Stipendiatin vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat/ die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Binnensatz nach §247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/ die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der

Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge nach pflichtmäßigem Ermessen (Härtefallregelung).

8. Auswahlverfahren

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat/ der Landrätin, oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/ Vertreterin
- einem Vertreter/ einer Vertreterin der Kreisentwicklung
- dem Leiter/ der Leiterin des Gesundheitsamtes
- den Geschäftsstellenleitern/ den Geschäftsstellenleiterinnen der Gesundheitsregion^{Plus} Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation Hausarzt/Hausärztin zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann.

Es liegt im Ermessen der Gesundheitsregion Plus Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge, ob der Bewerber/ die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung. Das Auswahlgremium schlägt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geeignete Stipendiaten/ Stipendiatinnen vor. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

Die endgültige Entscheidung zu Anzahl der Stipendien und ausgewählten Stipendiaten obliegt jeweils dem Kreisausschuss.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisausschusses zum 01.01.2021 in Kraft.